

Das Schweizerische Rote Kreuz bereitet sich auf das Jubiläumsjahr vor

Objekttyp: **AssociationNews**

Zeitschrift: **Das Schweizerische Rote Kreuz**

Band (Jahr): **71 (1962)**

Heft 5

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

DAS SCHWEIZERISCHE ROTE KREUZ BEREITET SICH AUF DAS JUBILÄUMSJAHR VOR

Im Jahre 1963 findet die Hundertjahrfeier des Roten Kreuzes statt. Aus diesem Anlass plant das Schweizerische Rote Kreuz eine *gesamtschweizerische Aktion zur Werbung neuer Mitglieder und freiwilliger Mitarbeiter*. Die Werbung soll persönlichen Charakter tragen, aber auch von Presse, Radio und Fernsehen nachhaltig unterstützt werden. Man erwartet von seiten der Behörden tatkräftige Förderung dieses Vorhabens, da ja die humanitären Aufgaben, die sich dem Schweizerischen Roten Kreuz im In- und Ausland stellen, Bund, Kantone und Gemeinden ebenfalls betreffen.

Mit dieser bevorstehenden Mitglieder- und Mitarbeiterwerbung befasste sich die 77. *Delegiertenversammlung des Schweizerischen Roten Kreuzes*, die am 16./17. Juni 1962 unter dem Vorsitz von Prof. Dr. A. von Albertini in Gstaad abgehalten wurde. Die Versammlung genehmigte Jahresrechnung und Jahresbericht für 1961 und das Budget für das laufende Jahr. Zum Nachfolger des verstorbenen Pfarrers Eugène Ferrari wurde Pfarrer Alexandre Lavanchy, Lausanne, als Vertreter des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes in das Direktionskomitee gewählt.

Eingehend wurden die Delegierten über die *Bauprojekte* des Schweizerischen Roten Kreuzes orientiert. Die stets wachsenden Aufgaben und die Anforderungen, die an diese grosse nationale Organisation gestellt werden, bedingen dringend bauliche Erweiterungen: So muss, damit es den Bedürfnissen auch in Zukunft entsprechen kann, *das Zentrallaboratorium des Blutspendedienstes* in Bern erweitert werden. Vorgesehen ist ferner der Bau eines

Materialdepots in Wabern, da sich die bisher verwendeten Räumlichkeiten zur Bereithaltung von Spitalmaterial, Unterrichtsmaterial, Katastrophenreserven usw. als unzulänglich erwiesen haben. Zudem steht das Neubauprojekt von *Schule und Spital der Rotkreuz-Stiftung Lindenhof in Bern* vor seiner Verwirklichung.

In einer *Resolution* richtete die Delegiertenversammlung einen Appell an die zuständigen Behörden, dem Lindenhof die erforderlichen Mittel zur Verfügung zu stellen, damit im Zusammenhang mit den Neubauten im Hinblick auf den Kriegsfall für die Berner Zivilbevölkerung ein *unterirdisches Notspital* erstellt werden kann.

Eine *ausserordentliche Delegiertenversammlung* wird sich im Laufe des Winters mit einer *Statutenrevision* befassen, die hauptsächlich eine Neugestaltung der Mitgliedschaft bei den Sektionen und die *Einbeziehung des Zivilschutzes in den Aufgabenkreis des Schweizerischen Roten Kreuzes* betreffen wird.

Regierungspräsident Dr. Hans Tschumi und Gemeindepräsident Marcel Burri überbrachten der Versammlung Grüsse und Wünsche des Kantons Bern und der Gemeinde Saanen. Minister J. Burckhardt dankte im Namen des Bundesrates die grosse Arbeit, die das Schweizerische Rote Kreuz für das Schweizervolk und für Notleidende im Ausland wiederum geleistet hat. Als Vertreter des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz sprach Dr. Hans Bachmann, Winterthur, als Vertreter der Liga der Rotkreuzgesellschaften ihr Generalsekretär, Henrik Beer.

AUS UNSERER ARBEIT



Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 18. Mai 1962 einer neuen Rotkreuzdienstordnung zugestimmt. Der bisherige, aus dem Jahre 1950 stammende «Bundesratsbeschluss über die freiwillige Sanitätshilfe und die Organisation der Rotkreuzformationen» war in den vergangenen Monaten Gegenstand einer totalen Revision, bei der die Erfahrungen der letzten zehn Jahre und die notwendigen Anpassungen an die Truppenordnung 1961 berücksichtigt wurden. Grundsätzliche Änderungen wurden keine getroffen. Die Revision bezieht sich vielmehr auf zahlreiche Einzelbestimmungen, die teilweise neu aufgenommen, fallengelassen oder neu formuliert wurden, so dass die ganze Rotkreuzdienstordnung neu redigiert und gegliedert werden musste. Die «Verordnung über den Rotkreuzdienst» vom 18. Mai 1962, wie nun der Titel

der neuen Rotkreuzdienstordnung lautet, ist am 1. Juni 1962 in Kraft getreten. Danach hat das Schweizerische Rote Kreuz Rotkreuzformationen aufzustellen und diese der Armee zum Einsatz bei Verwundeten- und Krankentransporten, zur Verwundeten- und Krankenpflege, für den Blutspendedienst und für weitere sanitätsdienstliche Aufgaben zur Verfügung zu halten. Verantwortlich für diese Bereitschaft ist der Rotkreuzchefarzt, der für die *Rotkreuzkolonnen*, bestehend aus hilfsdienstpflichtigen Wehrmännern, verfügt, sowie über die *Rotkreuzspitaldetachemente* und *Territorial-Rotkreuzdetachemente*, die aus den weiblichen Angehörigen des Rotkreuzdienstes gebildet werden. Die Rotkreuzformationen können auch zur Erfüllung von ausserdienstlichen Aufgaben, wie beispielsweise für den Einsatz im Falle von Katastrophen oder Epidemien, aufgeboden werden.

Zum Rotkreuzdienst können sich Schweizerinnen vom 18. Altersjahr an melden, die über die notwendigen sanitätsdienstlichen Grundkenntnisse verfügen oder die gewillt sind,